

23.06.2020

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (17/8795)

Ankündigungen alleine reichen nicht - E-Government-Gesetz wirklich weiterentwickeln!

I. Ausgangslage

Die Digitalisierung der Verwaltung bietet Vorteile sowohl für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen, aber auch für die Verwaltung selbst. Im digitalen Vorreiterland Estland spart jede Bürgerin und jeder Bürger nach Angaben der estnischen Regierung im Jahr eine Woche Lebenszeit durch einfache und digitale Administration. Für sie entstehen so vor allem Erleichterungen im Alltag. Zugleich entsteht im Idealfall auch ein barrierearmes Verhältnis von Bürgerinnen, Bürgern und Verwaltung, aus dem sich der Wandel zu Open Government ergeben kann. Dies bietet weitere Chancen für mehr politische Transparenz und Beteiligung. Für Unternehmen bieten sich durch E-Government ebenfalls erhebliche Potenziale. Durch die Gewährleistung medienbruchfreier und sicherer Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen leistet E-Government einen aktiven Beitrag zum Abbau und der Vereinfachung von Bürokratie. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen können von der Verwaltungsdigitalisierung profitieren. Sie können ihre Aufgaben effizienter bewältigen, etwa durch einen schnelleren Datenaustausch oder indem sie mit der elektronischen Akte ständig Zugriff auf Daten haben, ohne Akten anfordern zu müssen.

Der Landtag hat am 06. Juli 2016 das E-Government-Gesetz NRW (Drs. Nr. 16/10379) beschlossen. Durch dieses Gesetz erhielt das Land Nordrhein-Westfalen einen neuen Rechtsrahmen, der im bundesweiten Vergleich Vorbildcharakter besaß und die elektronische und sichere Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern mit Behörden sowie die elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren ermöglichen sollte. Gleichzeitig wurde bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs von einer vollständigen Durchwirkung der neuen gesetzlichen Verpflichtungen auf die kommunale Ebene Abstand genommen. Gleichwohl wurde im Rahmen eines Entschließungsantrages von SPD und Bündnis90/ Die Grünen (16/12373) ein Landesprogramm für E-Government NRW beschlossen, mit dem auf kommunaler Ebene und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft Maßnahmen zur Förderung von lokalen E-Government-Prozessen unterstützt werden können.

Der von der schwarz-gelben Landesregierung angekündigte Entwurf für eine Novellierung des E-Government-Gesetzes hingegen ließ sehr lange auf sich warten. Im Oktober 2018 kündigte der zuständige Landesminister Pinkwart im Ausschuss für Digitalisierung und Innovation den Gesetzentwurf für Ende 2018 an, im Dezember 2018 lag dieser Termin dann schon im ersten Quartal 2019, als dieses vorbei war wurde „vor der Sommerpause“ als Zieldatum genannt und

Datum des Originals: 23.06.2020/Ausgegeben: 24.06.2020

nach der Sommerpause war das Ende des Jahres ins Auge gefasst. Am Ende wurde es März 2020, mithin anderthalb Jahre später als ursprünglich avisiert.

Trotz der erheblichen Verzögerung bleibt der Gesetzentwurf unzureichend:

- Die Einführung der elektronischen Aktenführung wird Geld- und Ressourcenmangel für diejenigen Ministerien, die parallel die elektronische Laufmappe einführen, um zwei Jahre nach hinten geschoben: vom 1.1.2022 auf den 1.1.2024
- Das Innenministerium bekommt einen pauschalen Aufschub der elektronischen Aktenführung und damit eines Kernbereichs des E-Governments bis 2024.
- Die Verkürzung der Frist für die elektronische Prozessoptimierung von 2031 auf 2025 ist insbesondere aus Sicht der Beschäftigtenvertretungen nicht zu halten, sofern die Landesregierung nicht die personellen und finanziellen Ressourcen erheblich erhöht. In den vergangenen Haushalten ist sie dieser Verantwortung – so der eigene Zwischenbericht der Landesregierung zur Umsetzung des E-Government Gesetzes – nicht ausreichend nachgekommen.
- In Open Data liegt erhebliches wirtschaftliches und gesellschaftliches Potenzial. Der Gesetzentwurf legt jedoch explizit fest, dass kein Rechtsanspruch auf offene Daten besteht – sondern die Veröffentlichung auf freiwilliger Basis geschieht. Open Data würde stattdessen bedeuten, Daten endlich proaktiv bereitzustellen.
- Mehrere Vertreter der kommunalen Ebene verwiesen in der Anhörung im Ausschuss für Digitalisierung und Innovation auf erhebliche Kosten für die Kommunen, die bisher nicht durch das Land aufgefangen würden.
- Der Großteil der Kontakte zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung findet auf kommunaler Ebene statt. Eine vollständige Durchwirkung des E-Government Gesetzes auch auf die Kommunen wäre dringend angezeigt gewesen. Wenn Digitalisierung zur freiwilligen Aufgabe wird, droht ein kommunaler Flickenteppich, der den Prozess der Verwaltungsdigitalisierung noch zusätzlich verlangsamen würde.

Neben dem inhaltlich und – insbesondere für die Kommunen – finanziell unzureichenden Gesetzentwurf bleibt auch die flankierend erforderliche Einbeziehung der Beschäftigten im Digitalisierungsprozess bisher auf der Strecke. Es gibt bereits heute nahezu keinen Bereich des Verwaltungshandelns, der nicht von Aspekten der Digitalisierung betroffen sein wird.

Aus diesem Aspekt muss die Einbeziehung der Beschäftigten zu jedem Zeitpunkt des Prozesses gewährleistet sein. Zudem sind Digitalisierung und E-Government in der Ausbildung stärker zu verankern. Neben dem technischen Verständnis für E-Government-Dienste und -prozesse sind hierbei auch Prozesse des Change-Managements und die Auswirkungen der Digitalisierung auf Geschäftsprozesse einzubeziehen. Auch Aspekte wie Open Government, Open Data und elektronische Partizipation sind zu berücksichtigen.

Nordrhein-Westfalen braucht eine flächendeckende und leistungsstarke digitale Verwaltung. Digitalisierung ist kein Kostensparmodell, sondern der Weg, wie die öffentliche Verwaltung besser, agiler und bürgernäher werden kann. Hierfür darf die kommunale Ebene nicht länger ausgeschlossen werden und braucht echte Unterstützung und Ressourcen, damit alle Ebenen die Vorteile der Digitalisierung für ihre Bürgerinnen und Bürger heben können.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die kommunale Ebene im Rahmen des E-Government-Gesetzes verbindlich in die Vorgaben des Gesetzes (insbesondere bei E-Akte, elektronischer Prozessoptimierung

und Open Data) einzubeziehen und hierzu im Rahmen der Konnexität die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. Die erforderlichen Ressourcen für die Verwaltungsdigitalisierung sicher zu stellen und den im Umsetzungsbericht (Vorlage 17/2860) benannten Personalmangel abzustellen.
3. die in der Anhörung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation aufgezeigten Defizite bei der Verknüpfung des E-Government-Gesetzes mit dem Onlinzugangsgesetz (OZG) zu prüfen und das Gesetz mit Blick hierauf zu überarbeiten.
4. Die Einbeziehung der Beschäftigten in den Prozess der Verwaltungsdigitalisierung sicherzustellen. Dies gilt auch für die Weiterentwicklung des E-Government Gesetzes. Inhalte der Digitalisierung und des E-Governments müssen in der Aus- und Fortbildung von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gestärkt werden.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Matthi Bolte-Richter

und Fraktion